

Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof

Vom 21. Januar 2014

GS 2014.008

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹, beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Auftrag der Institution

¹ Der Arxhof, Massnahmenzentrum für junge Erwachsene (MZJE Arxhof), ist eine Institution des Kantons Basel-Landschaft und des Straf- und Massnahmenvollzugs-Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz (NWI), die in ihrer Entwicklung gefährdete männliche Jugendliche und junge erwachsene Männer aufnimmt.

² Das MZJE Arxhof vermittelt durch erzieherische und therapeutische Massnahmen sowie berufliche Ausbildung dem jungen Menschen die Fähigkeit zur Selbstverantwortung, zur Mitverantwortung für andere und zu einer deliktfreien Lebensführung.

³ Das MZJE Arxhof arbeitet mit einem sozialtherapeutischen Milieu, mit konfrontativer Pädagogik und deliktorientierten Psychotherapiekonzepten.

⁴ Das MZJE Arxhof hat einen Leistungsauftrag seitens des Kantons Basel-Landschaft. Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz setzt Standards, zu deren Einhaltung sich das MZJE Arxhof verpflichtet.

§ 2 Voraussetzungen zur Aufnahme

In das MZJE Arxhof können aufgenommen werden:

- a. Junge erwachsene Männer, die in ein Massnahmenzentrum nach Art.61 des Strafgesetzbuchs (StGB)² einzuweisen sind.
- b. Jugendliche über 17 Jahre, wenn eine Massnahme nach Art.15 des Jugendstrafgesetzes (JStG) in einer Einrichtung für junge Erwachsene durchgeführt werden soll (Art. 16 Abs. 3 JStG³).

1 GS 9.276, SGS 100

2 SR 311.0

3 SR 311.1

- c. Junge erwachsene Männer mit Suchtproblematik, bei denen eine Massnahme nach Art.60 StGB in Kombination mit Art.61 StGB angezeigt ist.
- d. Junge erwachsene Männer, die einer stationären therapeutischen Massnahme bedürfen (Art.59 StGB in Kombination mit Art.61 StGB).
- e. Junge erwachsene Männer, wenn eine Massnahme nach Art.307, Art.310 oder Art.405 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) durchgeführt werden soll.

§ 3 Aufnahmeverfahren

Die Direktion des MZJE Arxhof legt die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens und die Aufnahmebedingungen fest.

§ 4 Ausschlussgründe

Die Direktion des MZJE Arxhof kann den Bewohner ausschliessen, wenn er

- a. sich so verhält, dass die Wirksamkeit der Massnahme in Frage gestellt ist, oder
- b. wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen die Regeln des MZJE Arxhof verstösst, oder
- c. durch sein Verhalten das Institutionsmilieu und andere Bewohner gefährdet, oder
- d. gegenüber Bewohnern oder Mitarbeitenden Gewalt anwendet.

2. Grundsätze der Institution

§ 5 Ziel

¹ Das MZJE Arxhof vermittelt dem Bewohner Einsicht in seine Probleme und versucht, ihn und seine Familie zur Mitarbeit zu gewinnen.

² Der Bewohner soll lernen, sich an die Gesetze zu halten und Verantwortung für sich selbst und Mitverantwortung für andere zu tragen.

§ 6 Sozialtherapeutisches Milieu und die Kardinalregeln

¹ Grundlage für die Arbeit mit dem Bewohner bildet das sozialtherapeutische Milieu. Dieses Milieu dient dazu, den Bewohner in das MZJE Arxhof einzubinden und zur Verantwortungsübernahme zu motivieren, indem es ihm Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten anbietet.

² Das MZJE Arxhof verfügt über fünf Kardinalregeln. Sie verbieten:

- a. das Androhen oder Ausüben von Gewalt,
- b. das Einschleusen von Drogen, nicht verordneten Medikamenten oder Alkohol,
- c. das Diskriminieren und Beleidigen von Mitmenschen,
- d. das Verüben einer Straftat,

e. das unerlaubte Verlassen des Areals.

§ 7 Betreuung und Behandlungsangebote

¹ Das MZJE Arxhof bietet eine spezifische pädagogische Betreuung und psychotherapeutische Behandlung an.

² Das Arxhof-Konzept beschreibt die einzelnen Angebote. Die Behandlungsangebote orientieren sich an den Störungen der Persönlichkeit und des Verhaltens der Eingewiesenen.

§ 8 Berufliche Ausbildung

¹ Ausbildungs- und Arbeitsbereiche sind Bestandteile des sozialtherapeutischen Angebots.

² Das MZJE Arxhof bietet verschiedene duale berufliche Grundausbildungen im Rahmen der Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes und des Kantons an. Das MZJE Arxhof:

- a. erteilt den Berufsfachschulunterricht in fachlicher Kooperation mit der entsprechenden Berufsfachschule des Kantons;
- b. organisiert die berufsspezifischen überbetrieblichen Kurse;
- c. ist verantwortlich für die interne betriebliche Ausbildung.

³ Im Einzelfall können je nach Persönlichkeitsentwicklung externe Ausbildungsmöglichkeiten angeboten werden.

⁴ Regulär entlassene Bewohner haben die Möglichkeit, ihre im MZJE Arxhof begonnene Ausbildung abzuschliessen.

⁵ Die Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) ist für die fachliche Aufsicht sowie für die Prüfungsleitung im Rahmen des ordentlichen Qualifikationsverfahrens zuständig.

3. Organisation der Institution

§ 9 Bereiche

¹ Das MZJE Arxhof gliedert sich in drei Bereiche: die Sozialpädagogik, die Psychotherapie und die Ausbildung.

² Jedem Bereich ist ein Bereichsleiter oder eine Bereichsleiterin vorgesetzt.

§ 10 Direktor oder Direktorin

¹ Die Leitung des MZJE Arxhof obliegt dem Direktor oder der Direktorin.

² Der Direktor oder die Direktorin ist verantwortlich für die Verwirklichung der Gesamtaufgabe der Institution und trifft alle Entscheidungen, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.

³ Er oder sie erlässt das Geschäftsreglement. Das Geschäftsreglement regelt die

Zusammenarbeit, die Aufgabenverteilung und die Entscheidungskompetenzen innerhalb der Direktion.

§ 11 Direktion

¹ Der Direktor oder die Direktorin, der Leiter oder die Leiterin des Bereichs Ausbildung, der Leiter oder die Leiterin des Bereichs Sozialpädagogik sowie der Leiter oder die Leiterin des Bereichs Psychotherapie bilden zusammen die Direktion.

² Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Direktion richten sich nach dieser Verordnung.

§ 12 Stellenbeschreibung

Für die einzelnen Funktionen bestehen Stellenbeschreibungen.

§ 13 Berufsgeheimnis

Alle Mitarbeitenden sind an das Berufsgeheimnis gebunden.

§ 14 Delegiertenrat

¹ Der Delegiertenrat (DR) ist ein Entscheidungsorgan des MZJE Arxhof. Als Teil der Idee des sozialtherapeutischen Milieus bildet er ein Forum, das Mitsprache, Mitgestaltung und Informationstransparenz ermöglicht.

² Der Direktor oder die Direktorin oder seine oder ihre Stellvertretung leitet den DR.

³ Der DR setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Bewohner: 4 Delegierte;
- b. Bereich Sozialpädagogik: 4 Delegierte;
- c. Bereich Ausbildung: 4 Delegierte;
- d. Schule, AWG/Externate und soziale Dienste: gemeinsam 1 Delegierter oder 1 Delegierte;
- e. Bereich Psychotherapie: 1 Delegierter oder 1 Delegierte;
- f. Direktion: 2 Delegierte.

⁴ Die Delegierten entscheiden bei Abstimmungen aufgrund ihrer eigenen Meinung.

⁵ Jeder Bewohner und alle Mitarbeitenden haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Anträge müssen rechtzeitig eingereicht werden, begründet sein und mit dem Konzept übereinstimmen.

⁶ Abstimmungen über Disziplinararreste können wenn nötig auf schriftlichem Weg erfolgen.

⁷ Der DR erlässt die Hausordnung. Er beschliesst die Änderungen der Hausordnung und der Regeln.

⁸ Entscheide erfolgen nach dem einfachen Mehr. Der DR ist entscheidungsfähig,

wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

⁹ Die Aufgaben und Pflichten des DR sind im Reglement festgelegt. Das Reglement kann durch den DR in Übereinstimmung mit der Direktion geändert werden.

§ 15 Fachkommission für öffentliche Sicherheit

¹ Die Fachkommission für öffentliche Sicherheit überprüft, welches Risiko ein Bewohner für die öffentliche Sicherheit darstellt. Sie entscheidet, ob und in welcher Form der Bewohner sich ausserhalb des MZJE Arxhofs aufhalten darf.

² Die Fachkommission besteht aus den Mitgliedern der Direktion des MZJE Arxhof. Sie kann bei Bedarf externe Fachleute beiziehen.

4. Rechte und Pflichten der Bewohner

§ 16 Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

¹ Die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Versorgung ist gewährleistet.

² Der Bewohner ist während seines Aufenthaltes auf dem MZJE Arxhof gegen Unfallrisiken (Todesfall, Invalidität und Heilungskosten) versichert. Er muss sich gegen Krankheit versichern.

§ 17 Ausübung der religiösen Tätigkeit

¹ Das MZJE Arxhof ist religiös neutral.

² Die Ausübung der Religion ist gewährleistet, soweit sie nicht gegen das Konzept und die Regeln des MZJE Arxhof verstösst.

§ 18 Pekulium (Arbeitsentgelt)

¹ Der Bewohner hat Anspruch auf ein Pekulium (Arbeitsentgelt) im Rahmen des von der Direktion erlassenen Reglements.

² Das Arbeitsentgelt darf die von der Konkordatskonferenz festgelegten Mindestansätze nicht unterschreiten.

³ Der Bewohner hat die Möglichkeit, sich durch gute Leistungen und spezielle Aufgaben einen Zusatzverdienst zu erarbeiten.

§ 19 Schäden

¹ Der Bewohner haftet dem MZJE Arxhof für absichtlich oder grobfahrlässig durch ihn verursachten Schaden an Sachen, Mobilien und Immobilien.

² Zur Schadensbehebung wird auf die finanziellen Mittel des Bewohners zurückgegriffen. In Härtefällen kann die Direktion den Schadenersatz begrenzen.

§ 20 Briefverkehr

¹ Der Bewohner kann unbeschränkt Briefe empfangen und absenden.

² Der eingehende Briefverkehr wird grundsätzlich durch den Bewohner in Anwesenheit eines Mitarbeitenden geöffnet.

³ Der ausgehende Briefverkehr unterliegt keiner Zensur oder Kontrolle. Ausgenommen sind Stichproben aus Gründen der Deliktprävention.

⁴ Wird ein ausgehender Brief aus Sicherheitserwägungen beschlagnahmt, so sind der Bewohner und der Direktor oder die Direktorin zu unterrichten.

⁵ Der Zugang zu elektronischem Briefverkehr und zu elektronischer Kommunikation ist nicht gewährleistet. Ansonsten gelten die gleichen Regeln wie beim Briefverkehr.

§ 21 Besuche und Urlaube

¹ Der Bewohner ist berechtigt wöchentlich Besuche zu empfangen. Ausgenommen sind Personen, die dem alten kriminellen Milieu angehören.

² Die Besuchszeit beträgt höchstens vier Stunden.

³ Der Bewohner hat Anrecht auf Urlaube (Ausgänge und Übernachtungen). Das Ausmass an Ausgängen ist von der Entwicklung des Bewohners abhängig. Einzelheiten werden in der Hausordnung und im Trainingsprogramm für Ausgänge geregelt.

⁴ Bei Missbrauch oder aus Sicherheitserwägungen können das Besuchsrecht und das Recht auf Urlaube aufgehoben oder eingeschränkt werden.

§ 22 Recht auf Information

¹ Dem Bewohner wird Gelegenheit geboten, sich durch Zeitungslektüre sowie durch Radio- und Fernsehsendungen zu informieren.

² Der Medienkonsum wird aus pädagogischen Gründen reguliert.

§ 23 Recht auf Aussprache

Der Bewohner kann mit allen Mitarbeitenden und Bewohnern eine Aussprache verlangen.

5. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

§ 24 Definition

Als freiheitsbeschränkende Massnahmen gelten Disziplinar massnahmen, Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel.

§ 25 Grundsatz und Zielsetzung

¹ Die Achtung der Würde und der Individualität des Bewohners sowie der Schutz vor Gewalt, Diskriminierung, Drogen und Alkohol sind gewährleistet.

² Die Freiheit eines Bewohners darf nur insoweit beschränkt werden, als es das sozialtherapeutische oder das überwiegende öffentliche Interesse erfordert.

³ Das Zusammenleben wird durch die Hausordnung und durch die Kardinalregeln bestimmt.

§ 26 Subsidiarität der Massnahmen

Freiheitsbeschränkende Massnahmen dürfen nur eingesetzt werden, wenn das Ziel mit anderen Mitteln nicht erreicht werden kann.

§ 27 Schulung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden des MZJE Arxhof werden für die Durchführung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen geschult und sensibilisiert.

§ 28 Kontrollen und Durchsuchungen

¹ Die Direktion des MZJE Arxhof oder von ihr bezeichnete Mitarbeitende können folgende Kontrollen und Durchsuchungen anordnen:

- a. Kontrolle der persönlichen Gegenstände: Beim Auffinden verbotener Gegenstände (gemäss Hausordnung) können diese konfisziert werden,
- b. oberflächliche Leibesvisitation,
- c. Atemluftkontrolle,
- d. Urinprobe.

² Die oberflächliche Leibesvisitation und die Urinprobe werden durch eine gleichgeschlechtliche Person, allenfalls unter Beizug einer Drittperson, in einem abgesonderten Raum unter Ausschluss anderer Personen durchgeführt bzw. abgenommen.

§ 29 Blutprobe und intime Leibesvisitation

¹ Bei Verdacht auf Verbergen unerlaubter Gegenstände oder auf Konsum unerlaubter Substanzen kann die Direktion des MZJE Arxhof Blutproben und intime Leibesvisitationen anordnen.

² Die intime Leibesvisitation wird durch einen Arzt durchgeführt.

§ 30 Besondere Sicherungsmassnahmen

Die Direktion des MZJE Arxhof oder von ihr bezeichnete Mitarbeitende können bei Bedrohung bzw. Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen sowie bei Verweigerung bzw. fehlender Führbarkeit als besondere Sicherungsmassnahme die Polizei beiziehen.

§ 31 Einschlusszimmer

Einschliessungen über Nacht können vorgenommen werden, wenn neu aufgenommene Bewohner eine der in Art. 64 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzs

buchs aufgezählten Straftaten begangen haben oder wenn eine hohe Fluchtgefahr gegeben ist und damit die Gefahr besteht, dass sich der Bewohner der Massnahme entzieht.

§ 32 Disziplinaratbestände

¹ Verletzt der Bewohner seine Pflichten in schwerwiegender Weise oder verstösst er gegen eine der Kardinalregeln, kann er disziplinarisch belangt werden.

² Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft können ebenfalls geahndet werden.

§ 33 Disziplinar massnahmen

Disziplinar massnahmen sind:

- a. die Verlegung in das Besinnungszimmer;
- b. der schriftliche Verweis;
- c. der Entzug oder die Einschränkung des Besuchs- und Urlaubsrechts während längstens 20 Tagen;
- d. der Disziplinararrest.

§ 34 Rechtliches Gehör

Der Bewohner ist vor der Anordnung einer Disziplinar massnahme anzuhören.

§ 35 Verlegung in das Besinnungszimmer

¹ Der Bewohner darf das Besinnungszimmer während seiner Freizeit nur mit Erlaubnis des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin für kurze Zeit verlassen.

² Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin kann die Verlegung in das Besinnungszimmer für längstens 3 Tagen anordnen. Die Anordnung muss innert 12 Stunden von der Direktion genehmigt werden.

§ 36 Disziplinararrest

¹ Der Disziplinararrest wird durch die Einschliessung in einer besonders gesicherten Zelle ausserhalb des MZJE Arxhof vollzogen, in der Regel in der Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses Basel-Stadt.

² In der Regel wird der Eingeschlossene in der Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses Basel-Stadt von Mitarbeitenden des MZJE Arxhof betreut.

³ Der Disziplinararrest darf nicht länger als 20 Tage dauern.

⁴ Zuständig für die Anordnung des Disziplinararrests bis zu 3 Tagen ist der Direktor oder die Direktorin, in seiner oder ihrer Abwesenheit ein Mitglied der Direktion.

⁵ Über Disziplinararreste bis zu 10 Tagen entscheidet der Delegiertenrat und über eine Verlängerung von bis zu weiteren 10 Tagen entscheidet, auf Antrag der Direktion, ebenfalls der Delegiertenrat.

§ 37 Zuständigkeit zur Anordnung von anderen Disziplarmassnahmen

Zuständig zur Anordnung des schriftlichen Verweis und zur Einschränkung oder zum Entzug

des Besuchs- und Urlaubsrechts ist der Direktor oder die Direktorin des MZJE Arxhof.

§ 38 Beschwerden gegen die Disziplarmassnahmen

¹ Gegen die Anordnung der Disziplarmassnahmen gemäss § 33 Buchstaben a bis c kann

innert 10 Tagen beim Delegiertenrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Delegiertenrats kann innert 10 Tagen bei der Sicherheitsdirektion

Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Entscheide zur Anordnung des Disziplinararrests kann innert 10 Tagen bei der

Sicherheitsdirektion Beschwerde erhoben werden.

⁴ Der Direktor oder die Direktorin kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde

entziehen, wenn der sofortige Vollzug aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen erforderlich

ist.

§ 39 Andere Beschwerden

¹ Fühlt sich ein Bewohner ungerecht behandelt oder macht er andere Unzulänglichkeiten geltend, so kann er dies jederzeit seinen Vorgesetzten oder dem Direktor oder der Direktorin vorbringen.

² Dem Anzeigenden ist Auskunft über die Erledigung der Beschwerde zu erteilen.

³ Gegen Entscheide der Direktors oder der Direktorin kann innert 10 Tagen bei der Sicherheitsdirektion Beschwerde erhoben werden.

6. Arxhofkommission

§ 40 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Arxhofkommission besteht aus neun Mitgliedern, von denen vier vom Landrat und vier vom Regierungsrat gewählt werden. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Sicherheitsdirektion gehört der Arxhofkommission von Amtes wegen an und leitet sie.

² Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Arxhofkommission teil:

- a. der Generalsekretär oder die Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion;
- b. der Direktor oder die Direktorin des MZJE Arxhof.

§ 41 Aufgaben

¹ Die Arxhofkommission berät und unterstützt den Direktor oder die Direktorin des MZJE Arxhof in seiner oder ihrer Arbeit.

² Der Direktor oder die Direktorin des MZJE Arxhof informiert die Arxhofkommission über wichtige bauliche, betriebliche, finanzielle und personelle Angelegenheiten sowie über besondere Vorkommnisse betreffend das MZJE Arxhof.

³ Die Mitglieder der Arxhofkommission sind verpflichtet, den Kontakt mit der Institution zu pflegen.

⁴ Die Arxhofkommission tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen.

7. Zutritt

§ 42 Zutrittsrecht

Unbefugten Dritten ist das Betreten des Areals des MZJE Arxhof verboten.

8. Schlussbestimmungen

§ 43 Ausführungsbestimmungen

Die Sicherheitsdirektion erlässt, falls erforderlich, weitere Ausführungsbestimmungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Die Verordnung über den Arxhof vom 1. Juni 1993¹ wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

¹ GS 31.246, SGS 266.11

Vademekum

Erlassstitel	Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof
SGS-Nr.	266.11
GS-Nr.	2014.008
Erlass-Datum	21. Januar 2014
In Kraft seit	1. Januar 2014 (rw)
Inkrafttreten der letzten Änderung	--

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: <http://www.bl.ch/lex>